

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Erwitte
„Wohnbauflächenkonzept“**

**Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung**



**Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Erwitte
„Wohnbauflächenkonzept“

Auftraggeber:
Stadt Erwitte
Am Markt 13
59597 Erwitte

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt
Proj.-Nr. 2080

Warstein-Hirschberg, August 2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	III
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	2
3.0 Vorhabensbeschreibung	6
3.1 Lage der Änderungsbereiche	6
3.2 13. Änderung des Flächennutzungsplans	6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	10
5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	17
5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	17
5.2 Ermittlung der Wirkfaktoren	17
5.3 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	18
5.3.1 Ortsbegehung	18
5.3.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	19
5.3.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	24
5.3.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen“	26
5.4 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	30
5.4.1 Häufige und ungefährdete Tierarten	30
5.4.2 Planungsrelevante Arten	30
5.4.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	34
6.0 Zusammenfassung	35
Quellenverzeichnis	37

Anhang 1: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage der Änderungsbereiche der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte	1
Abb. 2	Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte	7
Abb. 3	Auszug aus der geplanten 13. Änderung der des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte	7
Abb. 4	Bestandssituation in den Änderungsbereichen A und B.....	10
Abb. 5	Blick von Süden auf den Änderungsbereich A.	11
Abb. 6	Blick auf die „Westernkötter Straße“ und westlich die an den Änderungsbereich angrenzende Wohnbebauung.	11
Abb. 7	„Bruchweg“ und Hofstelle östlich des Änderungsbereichs A.	11
Abb. 8	Graben und Gehölze an der östlichen Grenze des Änderungsbereichs A... 11	
Abb. 9	Blick Richtung Norden entlang des „Alter Berger Pfad“ im Änderungsbereich B.	12
Abb. 10	Blick auf die Ackerfläche und die Hofstelle im Westen des Änderungsbereichs B.....	12
Abb. 11	Acker im östlichen Teil des Änderungsbereichs B.....	12
Abb. 12	Blick vom Änderungsbereich B Richtung Süden.	12
Abb. 13	Bestandssituation im Änderungsbereich C.....	13
Abb. 14	Blick von Nordosten auf die Ackerfläche im Änderungsbereich C.	13
Abb. 15	Blick auf den Änderungsbereich C und die östlich angrenzende „Aspenstraße“.	13
Abb. 16	Bestandssituation in den Änderungsbereichen D und E.....	14
Abb. 17	Blick von Süden auf den Änderungsbereich D.	15
Abb. 18	Hofstelle im Osten des Änderungsbereichs D.	15
Abb. 19	„Brockmeiersweg“ mit begleitendem Gehölzbestand.	15
Abb. 20	Landwirtschaftliche Flächen im Nordosten des Änderungsbereichs D.	15
Abb. 21	Blick von Südosten auf die Ackerfläche im Änderungsbereich E.....	16
Abb. 22	Feldhecke und Esche im Zentrum des Änderungsbereichs.....	16
Abb. 23	Lage der Änderungsbereiche (rote Strichlinien) zu dem Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (gelbe Schrägschraffur) sowie zu dem Landschaftsschutzgebiet „Erwitter Bruch“	22
Abb. 24	Lage der Änderungsbereiche (rote Strichlinien) zu den gesetzlich geschützten Biotopen (magentafarbene Markierung), zu den Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur), zu den beiden Teilflächen der Biotopverbundfläche	24

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte.	17
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	18
Tab. 3	Im Standard-Datenbogen (LANUV 2021D) des VSG „Hellwegbörde“ gelistete Vogelarten	20
Tab. 4	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4316 „Lippstadt“	27
Tab. 5	Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der potenziellen Konfliktarten.	31

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Nach Vorbefassung durch den Rat am 04.04.2019 wurde in der Sitzung des Planungs- und Gestaltungsausschusses am 11.04.2019 der Änderungsbeschluss für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und das Verfahren eingeleitet. Die Stadt Erwitte beabsichtigt, durch das Änderungsverfahren zwei „Flächen für die Landwirtschaft“ [Änderungsbereiche A und B], entlang der Westernkötter Straße in „Wohnbaufläche“ zu ändern. Als Kompensation werden zwei „Wohnbauflächen“ [Änderungsbereiche D und E] entlang des Brockmeiers Wegs und des Brockbachs in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert. Zur Arrondierung der Mischbaufläche westlich der Aspenstraße soll eine „Fläche für die Landwirtschaft“ [Änderungsbereich C] in „gemischte Baufläche“ umgewandelt werden. (STADT ERWITTE 2019A)

Zur besseren Übersicht werden die Änderungsbereiche der 13. Änderung des Flächennutzungsplans im Folgenden mit den Buchstaben A, B, C, D und E (vgl. Abb. 1) gekennzeichnet.

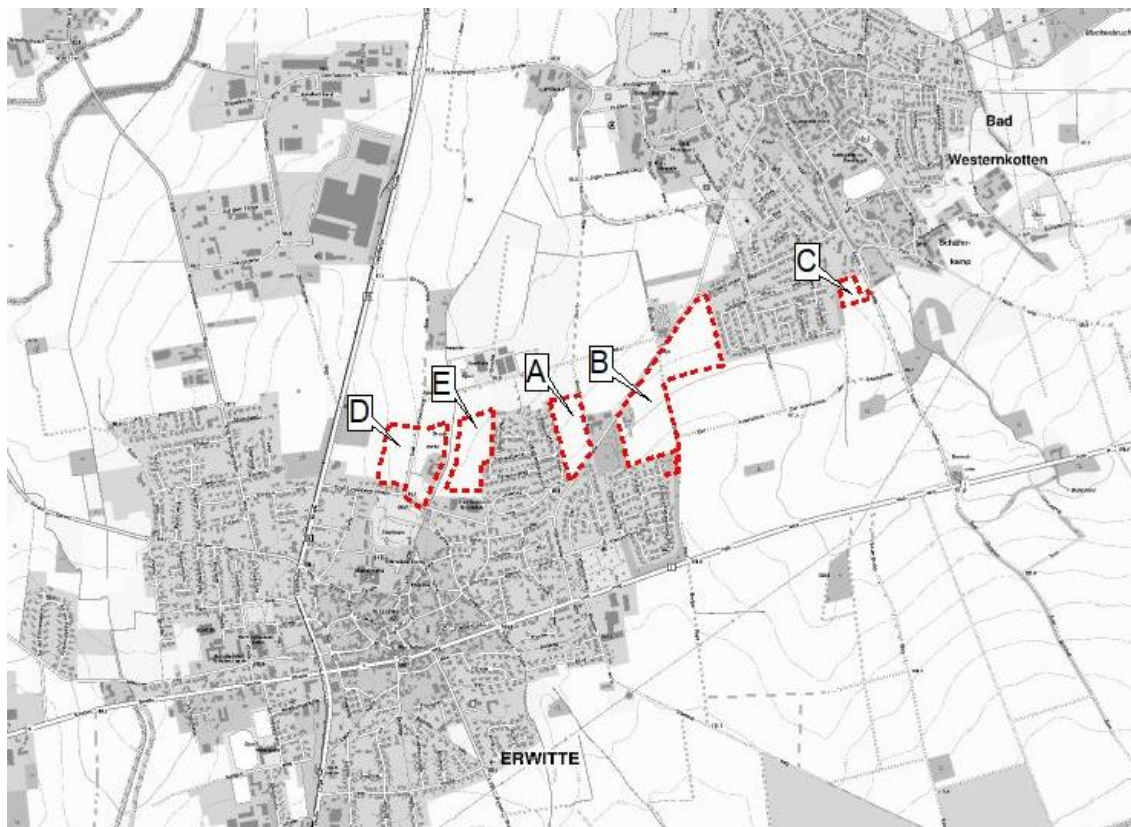


Abb. 1 Lage der Änderungsbereiche der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte. Die Kennzeichnung erfolgt durch den Gutachter zur besseren Übersicht.

Zur Umsetzung des Bauvorhabens soll eine Abschätzung über die Vereinbarkeit dieses Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgen. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Artenschutz in der Flächennutzungsplanung

„Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Bei der Aufstellung oder Änderung der Flächennutzungspläne ist keine vollständige ASP durchzuführen. Es genügt eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (Stufe I). Dabei sind verfügbare Informationen zu bereits bekannten Vorkommen von Arten einzuholen und zu berücksichtigen. Wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen sind, ist auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist. In diesem Fall ist die Darstellung im Flächennutzungsplan zulässig und angemessen. [...]“

Die eigentliche Artenschutzprüfung mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen (Stufe II und III) bleibt der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten. Gegebenenfalls ist bereits auf Flächennutzungsplanebene zu erkennen, dass der Plan bzw. das Vorhaben unzulässig ist, und eine Alternativlösung gewählt werden sollte.“ (MKULNV 2010)

3.0 Vorhabensbeschreibung

3.1 Lage der Änderungsbereiche

Die Änderungsbereiche befinden sich im nordöstlichen Bereich der Stadt Erwitte, im südlichen Bereich des Stadtteils Bad Westernkotten sowie an der Westernkötter Straße zwischen Erwitte und Bad Westernkotten im Kreis Soest, Bezirksregierung Arnsberg, Nordrhein-Westfalen.

„Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“

Änderungsbereich A

Der ca. 3,1 ha große Änderungsbereich A liegt nördlich der „Westernkötter Straße“ und schließt östlich an die vorhandene Wohnbebauung der Stadt Erwitte an.

Änderungsbereich B

Südlich der Westernkötter Straße befindet sich der ca. 11,0 ha große Änderungsbereich B auf dem Stadtgebiet von Erwitte. Dieser Änderungsbereich schließt sich nordöstlich an den Siedlungsbereich von Erwitte westlich an die Bebauung Bad Westernkottens an.

„Fläche für die Landwirtschaft“ in „Mischbaufläche“

Änderungsbereich C

Im Stadtteil Bad Westernkotten, westlich der „Aspenstraße“, liegt der ca. 0,8 ha große Änderungsbereich C.

„Wohnbaufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“

Änderungsbereich D

Nördlich der Stadt Erwitte liegt angrenzend an die „Graf-Landsberg-Straße“ der ca. 5,7 ha große Änderungsbereich D.

Änderungsbereich E

Der ca. 3,6 ha große Änderungsbereich E befindet sich ebenfalls nördlich der Stadt Erwitte, angrenzend an die „Erich-Kästner-Grundschule“.

3.2 13. Änderung des Flächennutzungsplans

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte stellt die Änderungsbereiche A, B und C als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Die Änderungsbereiche D und E sind als „Wohnbaufläche“ dargestellt.

Gemäß der genannten Zielsetzung gestaltet sich die 13. Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt: Die bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellten Änderungsbereiche A und B werden im Rahmen der 13. Änderung als „Wohnbaufläche“, der

Vorhabensbeschreibung

Änderungsbereich C als „gemischte Baufläche“ dargestellt. Um den Wohnbauflächenüberhang im Flächennutzungsplan nicht über das notwendige Maß hinaus zu vergrößern, werden die Änderungsbereiche D und E in „Fläche für die Landwirtschaft“ umgewandelt (STADT ERWITTE 2019A).

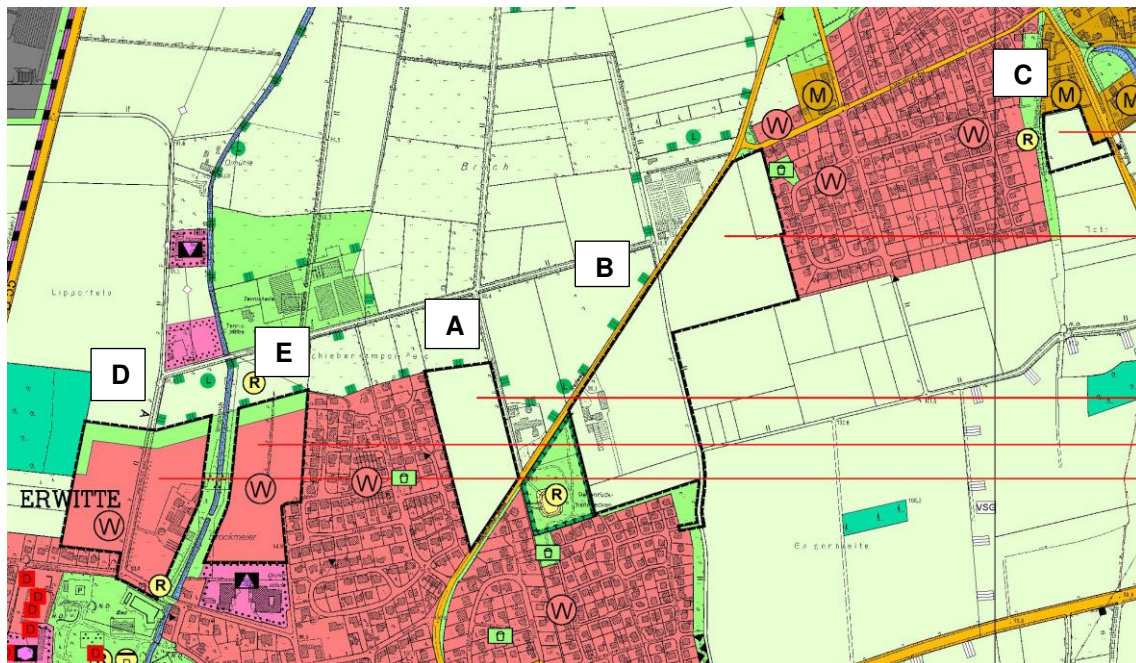


Abb. 2 Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte. Die Änderungsbereiche sind durch schwarze Strichlinien und die Buchstaben A bis E markiert (STADT ERWITTE 2019B).

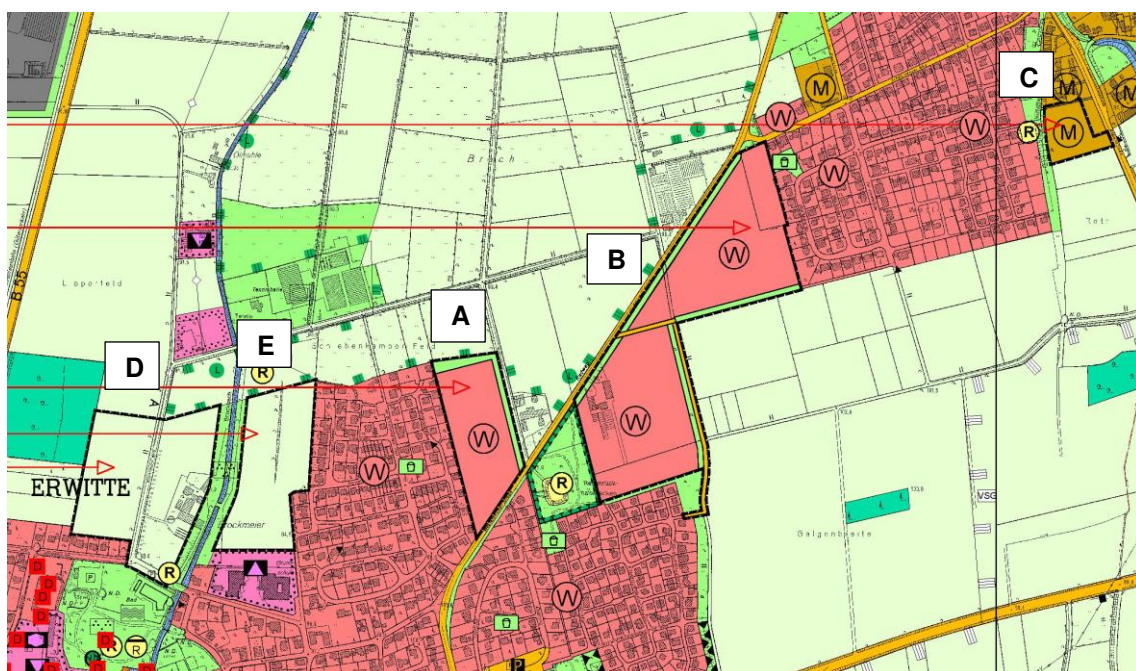


Abb. 3 Auszug aus der geplanten 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte. Die Änderungsbereiche sind durch schwarze Strichlinien und die Buchstaben A bis E markiert (STADT ERWITTE 2019B).

Vorhabensbeschreibung

Städtebauliche Ziele

„Nach der städtischen Vermarktung der Baugebiete „Weierstraßweg“ und „Martin-Luther-Ring“ kann die Stadt Erwitte Bauwilligen in den Stadtteilen Bad Westernkotten und Erwitte keine Grundstücke mehr anbieten.

Die Kernstadt Erwitte ist im nördlichen, südlichen und westlichen Bereich geprägt von Industrie und Gewerbe. Diese Strukturen haben sich in den vergangenen Jahrzehnten stetig verfestigt und vergrößert. Der Ortsteil Bad Westernkotten ist im westlichen Bereich geprägt vom Kurbetrieb und im nördlichen Bereich existieren landwirtschaftliche Betriebe. Östlich von Bad Westernkotten liegt das Naturschutzgebiet (NSG) Muckenbruch. Des Weiteren existieren im Bereich des Schäferkamps landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe. Weiterhin liegt das gesamte Stadtgebiet in Mitten des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde. [...] Aufgrund der vorhandenen Strukturen in beiden Ortsteilen stellt sich die grundsätzliche Frage nach zukünftigen, potentiellen nachhaltigen Wachstumsmöglichkeiten unter Berücksichtigung eines Zeithorizontes von mehr als 20 Jahren. Die Stadt Erwitte geht auch unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung in den nächsten Jahren noch von einer spürbaren Nachfrage nach Baugrundstücken aus.

Derzeit sind im Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte sowohl in Erwitte als auch Bad Westernkotten noch potentielle Baulandflächen ausgewiesen. Allerdings sind diese Potentiale relativ beschränkt und bilden bei der derzeitigen Nachfrage nach städt. Bauplätzen allenfalls einen Zeithorizont von ca. 10 Jahren ab, obwohl beide Ortsteile von der Regionalplanung als Siedlungsschwerpunkte festgesetzt sind. Weiterhin sind Teilflächen dieser Potentiale auch nicht zu realisieren, da seitens der Eigentümer ein Verkauf nicht in Frage kommt.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sind weder in Erwitte noch in Bad Westernkotten größere Potentialflächen für die Ausweisung von Bauflächen vorhanden. Um auch den zukünftigen Generationen weiterhin die Möglichkeit zu geben, in Erwitte und Bad Westernkotten zu bauen, ist abzuwägen, ob die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich der Westernkötter Straße zukünftig in Wohnbauflächen umzuwandeln sind. Dieses potentielle Wachstum wäre allerdings nur zu realisieren, wenn der vorhandene bestandsgeschützte landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb im Bereich der Westernkötter Straße die Viehhaltung an eine andere Stelle im Nahbereich der Kernstadt ausgliedern würde.

Die dazu erforderlichen Rahmenbedingungen werden verwaltungsseitig gerade erarbeitet. Der räumliche Korridor zwischen Erwitte und Bad Westernkotten bietet demnach die einzige Möglichkeit, dass sowohl die Kernstadt als auch Bad Westernkotten noch zukünftig erhebliche Wachstumspotentiale haben, zumal der Korridor in weiten Teilen keinen naturschutzrechtlichen Einschränkungen unterliegt.

Die Baugebiete sind für den individuellen Ein- bis Zweifamilienhausbau vorgesehen, da das die Wohnform ist, die in einer ländlich geprägten Region überwiegend nachgefragt wird. Mit verschiedenen Flächeneigentümern sind inzwischen erste Gespräche geführt

Vorhabensbeschreibung

worden. Sie haben ihre grundsätzliche Verkaufsbereitschaft erklärt und sind mit dem städtischen Vermarktungsmodell einverstanden.“ (STADT ERWITTE 2019A)

Erschließung, Ver- und Entsorgung

„Die Erschließung der Plangebiete soll über die „Westernkötter Straße“ bzw. der „Aspenstraße“ erfolgen. Von da aus gibt es eine direkte Anbindung an das überregionale Straßennetz.

Die Entwässerung des Plangebiet muss gemäß § 51 a LWG im Trennsystem erfolgen. Das anfallende Schmutzwasser kann über die geplante SW-Kanalisation an das vorhandene Kanalisationsnetz in angrenzenden Straßen angeschlossen werden, von wo es zur Zentralkläranlage Erwitte geleitet wird. Das gesammelte Oberflächenwasser wird in Regenrückhaltebecken eingeleitet und von dort gedrosselt dem nächst erreichbaren Vorfluter zugeleitet. Eine Entwässerungsvorplanung wird im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens erarbeitet.“ (STADT ERWITTE 2019A)

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Änderungsbereiche der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant sind.

Nachfolgend wird die Bestandssituation der einzelnen Änderungsbereiche anhand eines Luftbildes und Bildern der Bestandssituation charakterisiert.

Änderungsbereiche A und B

Der ca. 3,1 ha große Änderungsbereich A liegt nördlich der „Westernkötter Straße“ und wird vollständig von einer Ackerfläche eingenommen. Im Osten wird der Änderungsbereich durch den „Bruchweg“ begrenzt, der teils von Birken und vereinzelt auch Rosenbüschen gesäumt ist. Westlich und Südlich schließen Wohnbebauung und im Norden weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an. Östlich des Änderungsbereichs befindet sich eine Hofstelle.



Abb. 4 Bestandssituation in den Änderungsbereichen A und B (rote Strichlinien) auf Grundlage des Luftbildes.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 5 Blick von Süden auf den Änderungsbereich A.



Abb. 6 Blick auf die „Westernkötter Straße“ und westlich die an den Änderungsbereich angrenzende Wohnbebauung.



Abb. 7 „Bruchweg“ und Hofstelle östlich des Änderungsbereichs A.



Abb. 8 Graben und Gehölze an der östlichen Grenze des Änderungsbereichs A.

Der ca. 11,0 ha große Änderungsbereich B befindet sich südlich der „Westernkötter Straße“ und wird überwiegend von landwirtschaftlichen Nutzflächen eingenommen. Er beinhaltet einen Teil des „Alter Berger Pfad“, der als Fuß- und Radweg genutzt wird und für landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben ist. Westlich wird der Weg von Birken mit Brusthöhendurchmessern (BHD) bis zu ca. 60 cm und jüngeren Linden (BHD bis ca. 20 cm) begleitet. Im Westen des Änderungsbereichs befindet sich außerdem eine landwirtschaftliche Hofstelle. Die Siedlungsbereiche von Erwitte und Bad Westernkotten schließen im Süden und Nordosten an den Änderungsbereich an. Nördlich und südöstlich grenzen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 9 Blick Richtung Norden entlang des „Alter Berger Pfad“ im Änderungsbereich B.



Abb. 10 Blick auf die Ackerfläche und die Hofstelle im Westen des Änderungsbereichs B.



Abb. 11 Acker im östlichen Teil des Änderungsbereichs B. Im Hintergrund die Wohnbebauung von Bad Westernkotten.



Abb. 12 Blick vom Änderungsbereich B Richtung Süden. Im Hintergrund die Wohnbebauung von Erwitte.

Änderungsbereich C

Der ca. 0,8 ha große Änderungsbereich C befindet sich am südlichen Siedlungsrand von Bad Westernkotten und wird vollständig von einer Ackerfläche eingenommen. Die östlich angrenzende „Aspenstraße“ ist von Kirschbäumen gesäumt, die Brusthöhendurchmesser von ca. 30 bis 80 cm aufweisen. Nördlich und westlich grenzt bereits Wohnbebauung, im Süden und Osten weitere landwirtschaftliche Flächen an.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 13 Bestandssituation im Änderungsbereich C (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.



Abb. 14 Blick von Nordosten auf die Ackerfläche im Änderungsbereich C.



Abb. 15 Blick auf den Änderungsbereich C und die östlich angrenzende „Aspenstraße“.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Änderungsbereiche D und E

Der ca. 5,7 ha große Änderungsbereich D befindet sich am nördlichen Siedlungsrand von Erwitte, östlich und westlich des „Brockmeiersweg“. Er umfasst landwirtschaftliche Flächen, die teils als Acker und teils als Grünland genutzt werden. Im Osten des Änderungsbereichs befindet sich eine Hofstelle. Der „Brockmeiersweg“ wird östlich von einer Feldhecke aus überwiegend Weißdorn und Holunder und vereinzelt Ahornen begleitet, westlich des Weges befindet sich eine Reihe Birken (BHD bis ca. 60 cm). Weitere Gehölze befinden sich im Bereich der Hofstelle. Im Süden umfasst der Änderungsbereich einen Teil der beidseitig von Linden (BHD ca. 50 bis 80 cm) gesäumten „Graf-Landsberg-Straße“. Südlich grenzt das Freibad und die Wohnbebauung von Erwitte an den Änderungsbereich. Im Westen und Norden grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Östlich des Änderungsbereichs verläuft der „Brockbach“, an den eine weitere Ackerfläche anschließt.



Abb. 16 Bestandssituation in den Änderungsbereichen D und E (rote Strichlinien) auf Grundlage des Luftbildes.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 17 Blick von Süden auf den Änderungsbereich D.



Abb. 18 Hofstelle im Osten des Änderungsbereichs D.



Abb. 19 „Brockmeiersweg“ mit begleitendem Gehölzbestand.



Abb. 20 Landwirtschaftliche Flächen im Nordosten des Änderungsbereichs D.

Der ca. 3,6 ha große Änderungsbereich E befindet sich ebenfalls am nördlichen Siedlungsrand der Stadt Erwitte, angrenzend an die „Erich-Kästner-Grundschule“. Der Änderungsbereich stellt sich als Ackerfläche dar, die mittig eine Feldhecke aus Holunder, Weißdorn, Rose und Weide sowie eine solitäre Esche umfasst.

Östlich grenzt Wohnbebauung an, westlich des Änderungsbereichs verläuft der „Brockbach“. Weiter westlich und nördlich befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 21 Blick von Südosten auf die Ackerfläche im Änderungsbereich E.



Abb. 22 Feldhecke und Esche im Zentrum des Änderungsbereichs. Blick von Nordosten.

5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Änderungsbereiche der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte mit den dort anstehenden sowie den benachbarten, relevanten Biotopstrukturen. Durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich lediglich im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung neuer Wohnbauflächen in den Änderungsbereichen A, B und C Veränderungen der ökologischen Bedingungen. In den Änderungsbereichen D und E werden Wohnbauflächen zurückgenommen und entsprechend der tatsächlichen Nutzung in Flächen für die Landwirtschaft umgewidmet.

Es wurden Datenquellen zu den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ausgewertet sowie auf Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten untersucht.

5.2 Ermittlung der Wirkfaktoren

Durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte im Zusammenhang mit der Ausweisung von „Wohnbaufläche“ in den Änderungsbereichen A, B und C werden Freiflächen überplant, wodurch sich Veränderungen der ökologischen Bedingungen ergeben.

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Bau- feldvorbereitung, Baustellenbetrieb	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (landwirt- schaftliche Fläche, krautige Vegetation und Gehölze)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baube- trieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Bau von Gebäuden, Verkehrswegen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouetten- wirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Gebäude	Zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

5.3 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 08.08.2021
Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Naturschutzinformationen (LANUV 2021A).
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2021B).
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landesinformationssammlung (LANUV 2021C).

5.3.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 08.08.2021 wurden die Strukturen in den Änderungsreichen dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgt eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Acker- und Grünlandflächen stellen grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. Im vorliegenden Fall ist dies jedoch, bedingt durch die Ortsrandlage der Änderungsbereiche und der damit einhergehenden Störwirkungen der benachbarten

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Bebauung, eingeschränkt. Aufgrund dessen sowie der Kleinflächigkeit, können die Ackerflächen der Änderungsbereiche A und C keine Lebensraumfunktion für störungsempfindliche Bodenbrüter übernehmen. Für den Änderungsbereich B, der eine insgesamt deutlich größere landwirtschaftliche Fläche umfasst, kann eine Lebensraumeignung für Offenlandarten nicht sicher ausgeschlossen werden. Allen Änderungsbereichen kann eine potenzielle Eignung als nichtessenzielles (Teil-)Nahrungshabitat für Vogelarten mit großen Raumansprüchen und störungsunempfindlichen Vogelarten der Kulturlandschaft sowie als nichtessenzielles (Teil-)Jagdgebiet für einige Fledermausarten zugesprochen werden.

Horst- oder Koloniebäume wurden bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen. Die Gehölze in den Änderungsbereichen und der unmittelbaren Umgebung wiesen keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte auf. Sie können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze sowie als Leitlinie für an Strukturen jagenden Fledermausarten übernehmen. Auch eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist nicht gänzlich auszuschließen.

Während der Ortsbegehung wurden auf den Ackerflächen der Änderungsbereiche A, B, D und E jagende Rauchschwalben beobachtet. Weitere Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten in den Änderungsbereichen ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht.

5.3.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2021A) herangezogen.

Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 500 m um die Änderungsbereiche betrachtet (MULNV 2017).

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Vogelschutzgebiete

Der Geltungsbereich des Vogelschutzgebiets DE-4415-401 „Hellwegbörde“ ist mindestens ca. 310 m von dem Änderungsbereich C entfernt. Aufgrund der Entfernung des nächstgelegenen Änderungsbereichs C wird eine FFH-Vorprüfung erarbeitet (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Es werden im Standard-Datenbogen (LANUV 2021D) die folgenden Arten des Anhang I der VSchRL sowie die Zugvögel des Art. 4 Abs. 2 VSchRL genannt:

Tab. 3 Im Standard-Datenbogen (LANUV 2021D) des VSG „Hellwegbörde“ gelistete Vogelarten des Anhangs I und regelmäßig vorkommende Zugvögel gemäß Artikel 4 der EU-VSchRL

Code	Name	Wissenschaftlicher Name
Arten des Anhangs I		
A247	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>
A056	Löffelente	<i>Anas clypeata</i>
A255	Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>
A222	Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>
A215	Uhu	<i>Bubo bubo</i>
A139	Mornellregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>
A667	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>
A030	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>
A081	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>
A082	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>
A084	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>
A113	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
A122	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>
A746	Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>
A098	Merlin	<i>Falco columbarius</i>
A708	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
A246	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>
A073	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>
A151	Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>
A140	Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>
A119	Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>
A166	Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>
Arten des Art. 4 Abs. 2		
A056	Löffelente	<i>Anas clypeata</i>
A704	Krickente	<i>Anas crecca</i>
A055	Knäkente	<i>Anas querquedula</i>
A257	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>
A726	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>
A099	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>
A653	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>
A768	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>
A718	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>
A275	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>
A210	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Code	Name	Wissenschaftlicher Name
A690	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>
A142	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>

FFH-Gebiete

FFH-Gebiete sind in der näheren Umgebung der Änderungsbereiche nicht vorhanden.

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im 500 m-Radius zu den Änderungsbereichen befinden sich keine Naturschutzgebiete.

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Die Änderungsbereiche A, B, D und E grenzen teilweise unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet LSG-4316-0007 „Erwitter Bruch“ (Kennung Landschaftsplan I C 2.12) an (vgl. Abb. 23) (KREIS SOEST 2003).

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

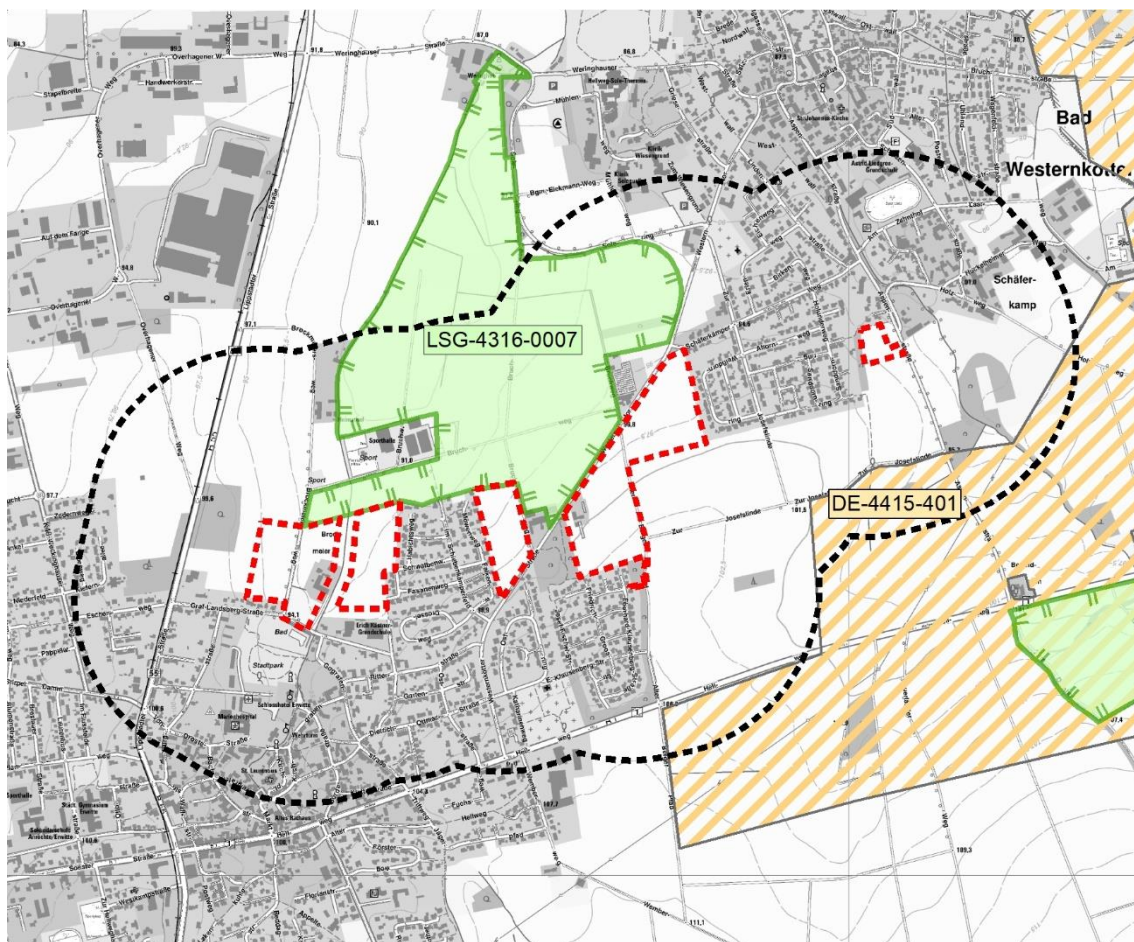


Abb. 23 Lage der Änderungsbereiche (rote Strichlinien) zu dem Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (gelbe Schrägschraffur) sowie zu dem Landschaftsschutzgebiet „Erwitter Bruch“ (grüne Umrandung) im 500 m-Radius (schwarze Strichlinie).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im 500 m-Radius befindet sich südöstlich des Änderungsbereichs C das gesetzlich geschützte Biotop BT-4316-446-9 (vgl. Abb. 24). Planungsrelevante Arten sind nicht dokumentiert.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Im 500 m-Radius befinden sich die nachfolgend aufgeführten Biotopkatasterflächen (vgl. Abb. 24):

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

- BK-4316-006 „Erwitter Bruch“ (nördlich an Änderungsbereiche A, B, D, E angrenzend)
- BK-4316-012 „Quellen und Oberlauf des Osterbachs westlich Eickeloh“ (ca. 120 m östlich des Änderungsbereichs C)

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden für die Biotopkatasterfläche BK-4316-012 nicht gegeben. Zu den relevanten Tierarten der Biotopkatasterfläche BK-4316-006 zählt der planungsrelevante Waldkauz.

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Die Änderungsbereiche A, B und D liegen (teilweise) innerhalb einer Teilfläche der Biotopverbundfläche VB-A-4316-001 „Erwitter Mühlenbach, Osterbach und Weihe“ (LANUV 2021A). Eine weitere Teilfläche dieser Biotopverbundfläche liegt im östlichen Bereich des 500 m-Radius (vgl. Abb. 24).

Es werden in der Objektbeschreibung Hinweise zum Vorkommen der planungsrelevanten Vogelart Steinkauz gegeben.

Gesetzlich geschützte Allee

Zu den geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne des § 29 BNatSchG zählen in Nordrhein-Westfalen Alleeen an öffentlichen oder privaten Verkehrswegen und Wirtschaftswegen zu den Schutzobjekten. Gemäß § 41 LNatSchG sind die Beseitigung von Alleeen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung führen können, verboten.

Die Änderungsbereiche C und D befinden sich im Nahbereich zu folgenden geschützten Alleeen (vgl. Abb. 24):

- AL-SO-0069 „Lindenallee an der Graf-Landsberg-Straße“ (innerhalb des Änderungsbereichs D)
- AL-SO-0068 „Vogel-Kirschenallee an der Aspenstraße (K57)“ (ca. 10 m östlich des Änderungsbereichs C)

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden für die geschützten Alleeen nicht gegeben.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

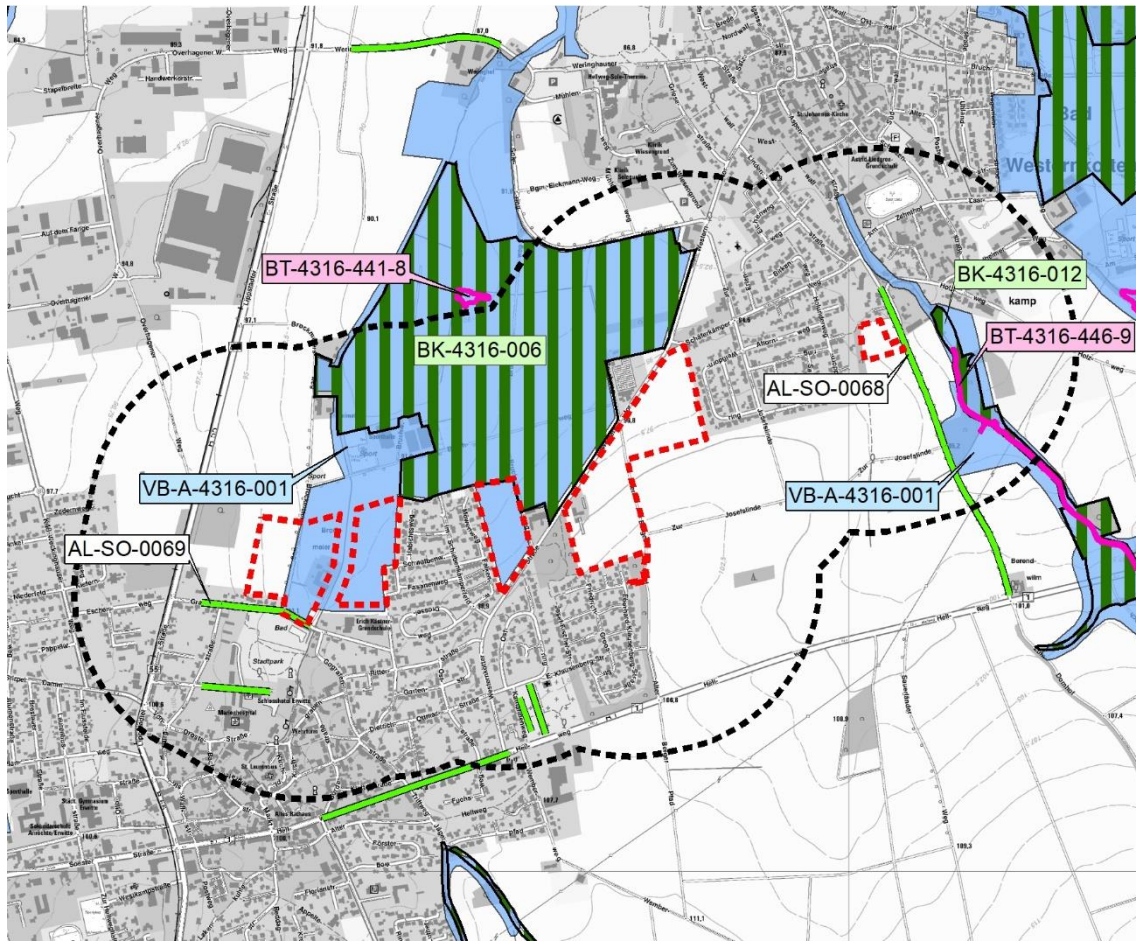
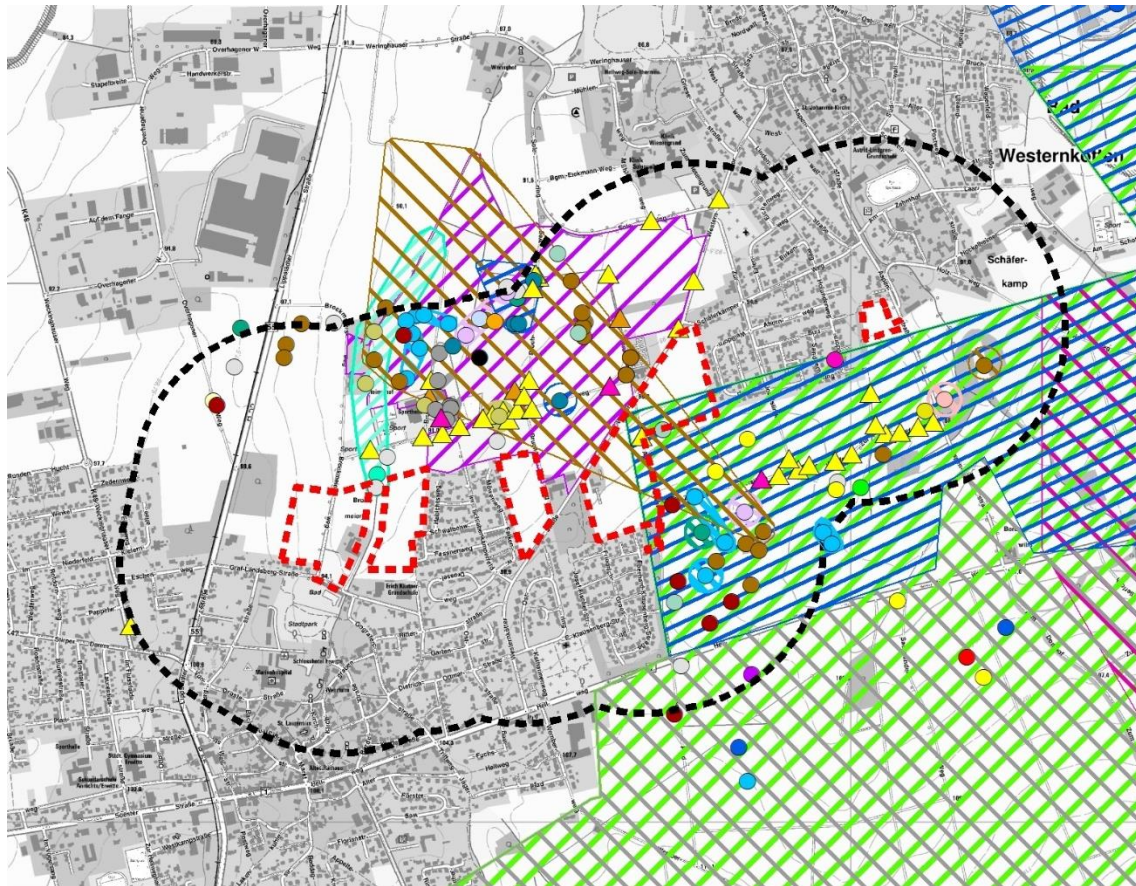


Abb. 24 Lage der Änderungsbereiche (rote Strichlinien) zu den gesetzlich geschützten Biotopen (magenta-farbene Markierung), zu den Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur), zu den beiden Teilflächen der Biotopverbundfläche (blaue Flächenschraffur) sowie zu den gesetzlich geschützten Alleien (grüne Linien).

5.3.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2021c) sowie der maßgeblichen Vogelarten des Vogelschutzgebiets (LAND NRW 2020) ergab für den 500 m-Radius ein Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten:

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums



Legende

maßgebliche Vogelarten Punktsichtungen

- | | | |
|-------------------------|-----------------|-------------------|
| ● Braunkelchen | ● Lachmöwe | ● Steinkauz |
| ▲ Breitflügelfledermaus | ● Mäusebussard | ● Steinschmätzer |
| ● Eisvogel | ● Nachtigall | ● Turmfalke |
| ● Feldlerche | ● Rauchschnalbe | ● Wachtel |
| ● Feldsperling | ● Rebhuhn | ● Wiesenpieper |
| ● Graureiher | ● Rohrweihe | ● Wiesenweihe |
| ▲ Großer Abendsegler | ● Saatkrähe | ● Wespenbussard |
| ● Kiebitz | ● Silberreiher | ▲ Zwergfledermaus |
| ● Kormoran | ● Sperber | |

maßgebliche Vogelarten Flächen

- | | | |
|----------------|-----------------|-----------------------------|
| ▨ Eisvogel | ▨ Rauchschnalbe | ▨ Änderungsbereiche |
| ▨ Feldlerche | ▨ Rebhuhn | ▨ Untersuchungsgebiet 500 m |
| ▨ Feldsperling | ▨ Rohrweihe | |
| ▨ Graumammer | ▨ Steinkauz | |
| ▨ Kiebitz | ▨ Wachtelkönig | |
| ▨ Mäusebussard | ▨ Waldkauz | |
| ▨ Nachtigall | | |

Vorkommende planungsrelevante und maßgebliche Arten im Nahbereich (≤ 100 m) zu den Änderungsbereichen

Im Nahbereich der Änderungsbereiche D und E sind am „Brockbach“ mehrere nahrungssuchende Graureiher (2009) und einen Eisvogel (2009, ohne Status) dokumentiert. Weiterhin ist der „Brockbach“ ein großflächiges Eisvogelbrutrevier (2009). Für den nördlich der Änderungsbereiche gelegenen Sportplatz liegen Nachweise von balzenden Zwergfledermäusen (2009) vor.

Nördlich des Änderungsbereichs A konnte ein rastender Graureiher (2014) nachgewiesen werden.

Im Umfeld einer Hofstelle an der „Westernkötter Straße“ bei dem Änderungsbereich B liegen Nachweise von Großer Abendsegler (2009, kein Status), Zwergfledermaus (2009, kein Status) und rastenden Mäusebussarden (2015) vor. Östlich des Änderungsbereichs liegen ein Nachweis eines Turmfalken (2009) auf Nahrungssuche und einer Zwergfledermaus (2009) vor. Zusätzlich finden sich ein potenzielles Revier der Feldlerche (2009) sowie ein Brutrevier des Kiebitzes (2009). Teilweise befindet sich der Änderungsbereich B in einem großflächigen Aktionsraum der Rohrweihe. Dieser Aktionsraum erstreckt sich über die freie Feldflur südöstlich von Erwitte sowie südlich von Bad Westernkotten. Auch der Änderungsbereich C befindet sich im Nahbereich dieses Aktionsraums.

5.3.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die Änderungsbereiche der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte liegen im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 4316 „Lippstadt“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2021B).

- Äcker
- Fettwiesen und -weiden
- Fließgewässer
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren

Für den Quadranten 3 des Messtischblattes 4316 „Lippstadt“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 49 Arten als planungsrelevant genannt (10 Säugetierarten, 36 Vogelarten, 3 Amphibienarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2021B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 4 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4316 „Lippstadt“ (Quadrant 3) (LANUV 2021B) für die ausgewählten Lebensraumtypen.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fließgewässer	Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken	Acker	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten	Gebäude	Fettwiesen, und -weiden
Säugetiere									
Abendsegler	N	G	(Na)	Na	(Na)	(Na)	Na	(Ru)	(Na)
Braunes Langohr	N	G		FoRu, Na		Na	Na	FoRu	Na
Breitflügelfledermaus	N	U-	(Na)	Na			Na	FoRu!	Na
Fransenfledermaus	N	G	Na	Na		(Na)	(Na)	FoRu	(Na)
Kleinabendsegler	N	U	Na	Na			Na	(FoRu)	Na
Rauhautfledermaus	N	G	Na					FoRu	
Teichfledermaus	N	G	Na	Na	(Na)		(Na)	FoRu!	Na
Wasserfledermaus	N	G	Na	Na			Na	FoRu	(Na)
Zweifarbelfledermaus	N	G	(Na)	(Na)			Na	FoRu	(Na)
Zwergfledermaus	N	G	(Na)	Na			Na	FoRu!	(Na)
Vögel									
Baumfalke	N/B	U	Na	(FoRu)		(Na)			
Bluthänfling	N/B	U		FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)		
Brachpieper	N/R+W	G			Na				(Na)
Eisvogel	N/B	G	FoRu!				(Na)		
Feldlerche	N/B	U-			FoRu!	FoRu			FoRu!
Feldschwirl	N/B	U	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	FoRu			(FoRu)
Feldsperling	N/B	U		(Na)	Na	Na	Na	FoRu	Na
Flussregenpfeifer	N/B	S	(FoRu)		(FoRu)				
Girlitz	N/B	S				Na	FoRu!, Na		
Goldregenpfeifer	N/R+W	S			Ru, Na				Ru, Na
Habicht	N/B	U		(FoRu), Na	(Na)		Na		(Na)

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fließgewässer	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Acker	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten	Gebäude	Fettwiesen, und -weiden
Kiebitz	N/R+W	S			FoRu!				FoRu
Kiebitz	N/B	S	(Ru), (Na)		Ru, Na				Ru, Na
Kleinspecht	N/B	U		Na			Na		(Na)
Kornweihe	N/R+W	S			Na	Na			Na
Kuckuck	N/B	U-		Na			(Na)		(Na)
Mäusebussard	N/B	G		(FoRu)	Na	(Na)			Na
Mehlschwalbe	N/B	U	(Na)		Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Merlin	N/R+W	G			Na	(Na)			(Na)
Nachtigall	N/B	U	(FoRu)	FoRu!		FoRu	FoRu		
Neuntöter	N/B	U		FoRu!		Na			(Na)
Rauchschwalbe	N/B	U	(Na)	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!	Na
Rebhuhn	N/B	S			FoRu!	FoRu!	(FoRu)		FoRu
Rohrweihe	N/B	U	Na		FoRu, Na	FoRu, Na			
Rotmilan	N/B	S		(FoRu)	Na	(Na)			Na
Saatkrähe	N/B	G		(FoRu)	Na	Na	Na		Na
Schleiereule	N/B	G		Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Sperber	N/B	G		(FoRu), Na	(Na)	Na	Na		(Na)
Star	N/B	U			Na	Na	Na	FoRu	Na
Steinkauz	N/B	U		(FoRu)	(Na)	Na	(FoRu)	FoRu!	Na
Turmfalke	N/B	G		(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Turteltaube	N/B	S		FoRu	Na	(Na)	(Na)		(Na)
Wachtel	N/B	U			FoRu!	FoRu!			(FoRu)
Waldkauz	N/B	G		Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)
Waldohreule	N/B	U		Na		(Na)	Na		(Na)
Wiesenweihe	N/B	S			FoRu!, Na	Na			Na

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fließgewässer	Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken	Acker	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten	Gebäude	Fettwiesen, und -weiden
Zwergtaucher	N/B	G	FoRu						
Amphibien									
Geburtshelferkröte	N	S	(FoRu)			(Ru)	(Ru)	(Ru)	(Ru)
Gelbbauchunke	N	S	(FoRu)		(Ru)	(Ru)			
Kammolch	N	G	(FoRu)	(Ru)		(Ru)	(Ru)		(Ru)

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

5.4 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

5.4.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte geht ein formaler Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen einher. Da dieser Verlust erst im Zuge nachfolgender Plan- und Zulassungsverfahren konkret wird, wird eine Beeinträchtigung der häufigen und verbreiteten Vogelarten ausgeschlossen. Darüber hinaus werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet, die auf Bebauungsplanebene zu erheblichen Problemen führen könnten. Ein Bedarf an Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich demnach nicht.

Von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse kann abgesehen werden.

5.4.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der in den Änderungsbereichen vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für den Quadranten 3 des Messtischblattes 4316 „Lippstadt“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 49 Arten als planungsrelevant genannt (10 Säugetierarten, 36 Vogelarten, 3 Amphibienarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2021B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Hinweise auf planungsrelevante Arten in Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

In den Beschreibungen der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche in der Umgebung der Änderungsbereiche gibt es zahlreiche Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten, vor allem im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten ist im Zuge der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Stufe II).

Tab. 5 Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der potenziellen Konfliktarten.

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 mög- lich			pot. Konflik- tart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Säugetiere						
Abendsegler	FIS: N LINFOS	keine				
Braunes Langohr	FIS: N	keine				
Breitflügelfleder- maus	FIS: N LINFOS	keine				
Fransenfledermaus	FIS: N	keine				
Kleinabendsegler	FIS: N	keine				
Rauhautfleder- maus	FIS: N	keine				
Teichfledermaus	FIS: N	keine				
Wasserfledermaus	FIS: N	keine				
Zweifarbflleder- maus	FIS: N	keine				
Zwergfledermaus	FIS: N LINFOS	keine				
Vögel						
Baumfalke	FIS: N/B VSG: N/B	keine				
Bluthänfling	FIS: N/B	keine				
Brachpieper	FIS: N/B VSG: D	keine				
Braunkehlchen	LINFOS VSG: D	keine				
Bruchwasserläufer	VSG: D	keine				
Eisvogel	FIS: N/B LINFOS VSG: N/B	keine				
Feldlerche	FIS: N/B LINFOS VSG: N/B	möglicher Lebensraumverlust	x		x	ggf.
Feldschwirl	FIS: N/B	keine				

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 mög- lich			pot. Konflik- tart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Feldsperling	FIS: N/B LINFOS	keine				
Flussregenpfeifer	FIS: N/B VSG: N/B	keine				
Girlitz	FIS: N/B	keine				
Goldregenpfeifer	FIS: N/R+W VSG: D	keine				
Graumammer	VSG: N/B	keine				
Graureiher	LINFOS	keine				
Großer Brachvogel	VSG: N/B	keine				
Habicht	FIS: N/B	keine				
Heidelerche	VSG: D	keine				
Kampfläufer	VSG: D	keine				
Kiebitz	FIS: N/B, R+W LINFOS VSG: N/B, D	möglicher Lebensraumverlust	x		x	ggf.
Kleinspecht	FIS: N/B	keine				
Knäkente	VSG: N/B	keine				
Kormoran	LINFOS	keine				
Kornweihe	FIS: N/R+W VSG: N/B, W	keine				
Krickente	VSG: N/B	keine				
Kuckuck	FIS: N/B	keine				
Lachmöwe	LINFOS	keine				
Löffelente	VSG: N/B	keine				
Mäusebussard	FIS: N/B LINFOS	keine				
Mehlschwalbe	FIS: N/B	keine				
Merlin	FIS: N/R+W VSG: W, D	keine				
Mornellregenpfeifer	VSG: D	keine				
Nachtigall	FIS: N/B LINFOS	keine				
Neuntöter	FIS: N/B VSG: N/B	keine				
Raubwürger	VSG: N/B	keine				
Rauchschwalbe	FIS: N/B LINFOS SICHTUNG	keine				
Rebhuhn	FIS: N/B LINFOS	möglicher Lebensraumverlust	x		x	ggf.
Rohrweihe	FIS: N/B LINFOS VSG: N/B	möglicher Lebensraumverlust	x		x	ggf.
Rotmilan	FIS: N/B VSG: N/B, D	keine				
Saatkrähe	FIS: N/B LINFOS	keine				
Schleiereule	FIS: N/B	keine				

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 mög- lich			pot. Konflik- tart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Schwarzmilan	VSG: N/B, D	keine				
Schwarzstorch	VSG: D	keine				
Silberreiher	LINFOS	keine				
Sperber	FIS: N/B LINFOS	keine				
Star	FIS: N/B	keine				
Steinkauz	FIS: N/B LANUV LINFOS	keine				
Steinschmätzer	LINFOS	keine				
Sumpfohreule	VSG: D	keine				
Tüpfelsumpfhuhn	VSG: N/B	keine				
Turmfalke	FIS: N/B LINFOS	keine				
Turteltaube	FIS: N/B VSG: N/B	keine				
Uhu	VSG: N/B	keine				
Wachtel	FIS: N/B LINFOS VSG: N/B	möglicher Lebensraumverlust	x		x	ggf.
Wachtelkönig	VSG: N/B	keine				
Waldkauz	FIS: N/B LANUV	keine				
Waldohreule	FIS: N/B	keine				
Wanderfalke	VSG: W	keine				
Wasserralle	VSG: N/B	keine				
Weißstorch	VSG: D	keine				
Wespenbussard	LINFOS VSG: N/B, D	keine				
Wiesenpieper	LINFOS VSG: N/B, D	keine				
Wiesenweihe	FIS: N/B LINFOS VSG: N/B	möglicher Lebensraumverlust	x		x	ggf.
Zwergtaucher	FIS: N/B VSG: N/B	keine				
Amphibien						
Geburtshelferkröte	FIS: N	keine				
Gelbbauchunke	FIS: N	keine				
Kammolch	FIS: N	keine				

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle:

FIS = Fachinformationssystem,
LANUV = Hinweise aus Schutzgebieten/schutzwürdigen Bereichen
LINFOS = Nachweis in der Landschafts- und Informationssammlung
SICHTUNG = bei der Ortsbegehung am 08.08.2021 gesichtet
VSG = Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

Status:

N = Nachweis nach 2000 vorhanden,
B = brütend, R = rastend, REV = Revier, D = auf dem Durchzug, W = Wintergast,
NF = Nahrungsfläche

5.4.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte sollen Wohnbauflächen neu ausgewiesen sowie zurückgenommen werden. Um eine Neuausweisung von Wohnbauflächen handelt es sich dabei ausschließlich in den Änderungsbereichen A, B und C. In den Änderungsbereichen D und E erfolgen Rücknahmen.

Mit der geplanten Umwidmung der Flächen geht ein formaler Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerflächen) einher. Dieser Verlust wird erst im Zuge nachfolgender Plan- und Zulassungsverfahren konkret.

Für die Änderungsbereiche A und C wird aufgrund der Kleinflächigkeit sowie der Ortsrandlage und den damit einhergehenden Störwirkungen keine Lebensraumeignung für störungsempfindliche Offenlandarten erwartet.

Aufgrund der Größe des Änderungsbereichs B, der überwiegend Ackerflächen umfasst, kann eine Lebensraumeignung dieses Änderungsbereichs für Offenlandarten wie Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Rohrweihe, Wachtel und Wiesenweihe nicht sicher ausgeschlossen werden. Für diese Arten ist auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II erforderlich.

Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Auf Ebene des Flächennutzungsplans können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet, die auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu erheblichen Problemen führen könnten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach erst auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.

Zusammenfassung

6.0 Zusammenfassung

Nach Vorbefassung durch den Rat am 04.04.2019 wurde in der Sitzung des Planungs- und Gestaltungsausschusses am 11.04.2019 der Änderungsbeschluss für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und das Verfahren eingeleitet. Die Stadt Erwitte beabsichtigt, durch das Änderungsverfahren zwei „Flächen für die Landwirtschaft“ [Änderungsbereiche A und B], entlang der Westernkötter Straße in „Wohnbaufläche“ zu ändern. Als Kompensation werden zwei „Wohnbauflächen“ [Änderungsbereiche D und E] entlang des Brockmeiers Wegs und des Brockbachs in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert. Zur Arrondierung der Mischbaufläche westlich der Aspenstraße soll eine „Fläche für die Landwirtschaft“ [Änderungsbereich C] in „gemischte Baufläche“ umgewandelt werden.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Zusammenhang mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Äcker
- Fettwiesen und -weiden
- Fließgewässer
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den Quadranten 3 des Messtischblattes 4316 „Lippstadt“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 49 Arten (10 Säugetierarten, 36 Vogelarten, 3 Amphibienarten), die als planungsrelevant eingestuft sind. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt. In den Beschreibungen der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche in der Umgebung der Änderungsbereiche und die Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) gibt es zusätzliche Hinweise auf 27 weitere Vogelarten, die in der Messtischblattabfrage nicht aufgeführt sind.

Im Zuge der Ortsbegehung am 08.08.2021 wurden die Strukturen in den Änderungsbereichen dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet. Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Dazu erfolgt eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle

Zusammenfassung

Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Mit der geplanten Umwidmung der Flächen geht ein formaler Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerflächen) einher. Dieser Verlust wird erst im Zuge nachfolgender Plan- und Zulassungsverfahren konkret.

Für die Änderungsbereiche A und C wird aufgrund der Kleinflächigkeit sowie der Ortsrandlage und den damit einhergehenden Störwirkungen keine Lebensraumeignung für störungsempfindliche Offenlandarten erwartet.

Aufgrund der Größe des Änderungsbereichs B, der überwiegend Ackerflächen umfasst, kann eine Lebensraumeignung dieses Änderungsbereichs für Offenlandarten wie Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Rohrweihe, Wachtel und Wiesenweihe nicht sicher ausgeschlossen werden. Für diese Arten ist auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II erforderlich.

Ergebnis

Auf Ebene des Flächennutzungsplans können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet, die auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu erheblichen Problemen führen könnten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach erst auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.

Warstein-Hirschberg, August 2021



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- KREIS SOEST (2003): Landschaftsplan I „Obere Lippetalung – Geseker Unterbörde“. Soest.
- LAND NRW (2020): Datenlizenz Deutschland – Land NRW – Version 2.0 - www.govdata.de/dl-de/by-2-0<<http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>> LINFOS <<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/downloads>> Landschaftsinformationssammlung – Planungsrelevante Arten. Daten wurden geändert (nur ausgewählte Sachattribute). Stand: November 2020.
- LANUV (2021A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de> (letzter Zugriff am 18.08.2021).
- LANUV (2021B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43163> (letzter Zugriff am 12.08.2021).
- LANUV (2021c): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 18.08.2021).
- LANUV (2021D): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Vogelschutzgebiet Hellwegbörde - Standard-Datenbogen. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://natura2000-meludedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meludedok/web/babel/media/sdb/s4415-401.pdf> (letzter Zugriff am 12.08.2021).
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2021): FFH-Vorprüfung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte „Wohnbauflächenkonzept“. Erwitte.
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MULNV (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.

Quellenverzeichnis

MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

STADT ERWITTE (2019A): Begründung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte „Wohnbauflächenkonzept“. Erwitte.

STADT ERWITTE (2019B): 13. Änderung des Flächennutzungsplans gem. §§ 2 bis 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634). Entwurfsfassung Stand: 06.06.2019. Erwitte.

Anhang 1

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte "Wohnbauflächenkonzept"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Erwitte Antragstellung (Datum): _____

Nach Vorbefassung durch den Rat am 04.04.2019 wurde in der Sitzung des Planungs- und Gestaltungsausschusses am 11.04.2019 der Änderungsbeschluss für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und das Verfahren eingeleitet. Die Stadt Erwitte beabsichtigt, durch das Änderungsverfahren zwei „Flächen für die Landwirtschaft“, entlang der Westernkötter Straße in „Wohnbaufläche“ zu ändern. Als Kompensation werden zwei „Wohnbauflächen“ entlang des Brockmeiers Wegs und des Brockbachs in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert. Zur Arrondierung der Mischbaufläche westlich der Aspenstraße soll eine „Fläche für die Landwirtschaft“ in „gemischte Baufläche“ umgewandelt werden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.